



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
Kl. 232 DW

ZI. 15-43.35/85 Sd/En

Wien, 4. März 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird
Zl. 23/19.3.85
Datum: 8. MRZ. 1985
Verteilt 11. MRZ. 1985 *Frauen*

M. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird
Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an den Hauptverband vom 21. Dezember 1984,
Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum genannten Gesetzesentwurf direkt zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

M. Hajek

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-43.35/85 Sd/En

Wien, 7. März 1985

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Änderung des Bundesgesetzes über die Nacharbeit
der Frauen

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1984,
Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

Wir vertreten zum vorliegenden Änderungsentwurf folgende
Ansicht:

Zu Art.I Z.4:

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen soll
in Zukunft für bestimmte Dienstnehmerinnen beruflicher Inter-
essenvertretungen nicht mehr gelten. Lehr-, Bildungs- und Er-
ziehungstätigkeit jeglicher Art sollen in Zukunft generell nicht
mehr unter das Nacharbeitsverbot für Frauen fallen (bisher wa-
ren nur Dienstnehmerinnen der Gebietskörperschaften ausgenommen).

Leider nimmt das Gesetz nicht darauf Rücksicht, daß
auch die Sozialversicherung wesentliche Beratungs- und Schul-
lungsaufgaben (z.B. die Berufsschadensprophylaxe gemäß § 186
Z.2 ASVG in der gesetzlichen Unfallversicherung) wahrzunehmen
hat, wobei es durchaus auch notwendig sein kann, Dienstleistun-
gen nach 20 Uhr (also Nacharbeit) zu verrichten.

Für eine Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- und Beratungstätigkeit, die von einer beruflichen Interessenvertretung vorgenommen wird, sollen die Beschäftigungsverbote betreffend Nacharbeit der Frauen in Zukunft generell nicht gelten.

Was für die beruflichen Interessenvertretungen vorgesehen ist, sollte auch für die Sozialversicherungsträger normiert werden; die soziale Bedeutung der Beratungs-, Schulungs- und Betreuungsaufgaben, die die Sozialversicherungsträger vornehmen (z.B. bei Rehabilitationsmaßnahmen), rechtfertigt unseres Erachtens ebenfalls eine generelle Ausnahme der dort tätigen Dienstnehmerinnen vom Nacharbeitsverbot.

Zu Art.I Z.9:

Aus dem vorgeschlagenen Änderungstext geht hervor, daß der Gesetzgeber die Auffassung vertritt, soziale Dienste würden nur von Gebietskörperschaften, Vereinen, religiösen Organisationen, nicht aber von der Sozialversicherung durchgeführt. Auch hier sei auf die Betreuungstätigkeit im Rahmen der Rehabilitationseinrichtungen der Sozialversicherung verwiesen und eine Gleichstellung der Sozialversicherungsträger mit den eingangs genannten Organisationen vorgeschlagen. Auch die Sozialversicherung soll die Möglichkeit haben, Betreuungsmaßnahmen durch Dienstnehmerinnen auch in der Nachtzeit durchführen zu können.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die gegebene Einschränkung im Einsatz von Dienstnehmerinnen für Betreuungstätigkeiten während der Nachtzeit zu Gunsten beruflicher Interessenvertretungen aufheben, für die Sozialversicherung aber bestehen bleiben lassen.

Wir ersuchen daher dringend, die Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Erleichterung der Nacharbeit von Frauen den beruflichen Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften gleichzustellen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Generaldirektor:





HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-43.35/85 Sd/En

Wien, 7. März 1985

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Änderung des Bundesgesetzes über die Nacharbeit
der Frauen

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1984,
Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

Wir vertreten zum vorliegenden Änderungsentwurf folgende
Ansicht:

Zu Art.I Z.4:

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen soll
in Zukunft für bestimmte Dienstnehmerinnen beruflicher Inter-
essenvertretungen nicht mehr gelten. Lehr-, Bildungs- und Er-
ziehungstätigkeit jeglicher Art sollen in Zukunft generell nicht
mehr unter das Nacharbeitsverbot für Frauen fallen (bisher wa-
ren nur Dienstnehmerinnen der Gebietskörperschaften ausgenommen).

Leider nimmt das Gesetz nicht darauf Rücksicht, daß
auch die Sozialversicherung wesentliche Beratungs- und Schul-
lungsaufgaben (z.B. die Berufsschadensprophylaxe gemäß § 186
Z.2 ASVG in der gesetzlichen Unfallversicherung) wahrzunehmen
hat, wobei es durchaus auch notwendig sein kann, Dienstleistun-
gen nach 20. Uhr (also Nacharbeit) zu verrichten.

Für eine Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- und Beratungstätigkeit, die von einer beruflichen Interessenvertretung vorgenommen wird, sollen die Beschäftigungsverbote betreffend Nachtarbeit der Frauen in Zukunft generell nicht gelten.

Was für die beruflichen Interessenvertretungen vorgesehen ist, sollte auch für die Sozialversicherungsträger normiert werden; die soziale Bedeutung der Beratungs-, Schulungs- und Betreuungsaufgaben, die die Sozialversicherungsträger vornehmen (z.B. bei Rehabilitationsmaßnahmen), rechtfertigt unseres Erachtens ebenfalls eine generelle Ausnahme der dort tätigen Dienstnehmerinnen vom Nacharbeitsverbot.

Zu Art.I Z.9:

Aus dem vorgeschlagenen Änderungstext geht hervor, daß der Gesetzgeber die Auffassung vertritt, soziale Dienste würden nur von Gebietskörperschaften, Vereinen, religiösen Organisationen, nicht aber von der Sozialversicherung durchgeführt. Auch hier sei auf die Betreuungstätigkeit im Rahmen der Rehabilitationseinrichtungen der Sozialversicherung verwiesen und eine Gleichstellung der Sozialversicherungsträger mit den eingangs genannten Organisationen vorgeschlagen. Auch die Sozialversicherung soll die Möglichkeit haben, Betreuungsmaßnahmen durch Dienstnehmerinnen auch in der Nachtzeit durchführen zu können.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die gegebene Einschränkung im Einsatz von Dienstnehmerinnen für Betreuungstätigkeiten während der Nachtzeit zu Gunsten beruflicher Interessenvertretungen aufheben, für die Sozialversicherung aber bestehen bleiben lassen.

Wir ersuchen daher dringend, die Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Erleichterung der Nachtarbeit von Frauen den beruflichen Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften gleichzustellen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Generaldirektor:

